

23./IV. 1916

Reisen nach Deutschland.

Verschärfung der Passvorschriften.

Seitens der deutschen Regierung wurde eine Verschärfung der bestehenden Passvorschriften hinsichtlich des Eintrittes in das Deutsche Reich angeordnet. Diese Abänderungen erstrecken sich im wesentlichen auf folgendes:

1. Zu jedem Eintritt nach Deutschland ist ein neues Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung erforderlich.

2. Die kaiserlich deutschen Vertretungen im Auslande dürfen nur solche Pässe vidieren, die von der zuständigen Behörde ihres Amtssitzes ausgestellt oder vidiert oder mit dem Visum eines in demselben Lande residierenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht, von deren Behörde der Pass ausgestellt ist, versehen sind.

3. Der Passinhaber muß zur Erlangung des Passvisums persönlich an der Amtsstelle erscheinen.

4. Der Passinhaber hat zwei Photographien, die seiner Passphotographie entsprechen, zu den Akten der kaiserlichen Vertretung zu überreichen.

5. Das Passvisum darf nur erteilt werden, wenn Anlaß und Zweck der Reise des Passinhabers nach Deutschland einwandfrei sind und die Reise notwendig erscheinen lassen. Die Notwendigkeit ist vom Passinhaber glaubhaft darzulegen, bei Geschäftsreisen unter Vorlegung der Geschäftspapiere und unter der Angabe der zu besuchenden Häuser. Auch bei Besuchsreisen zu Angehörigen oder Freunden muß ein dringendes Bedürfnis für den Besuch bestehen.

6. Der Passinhaber hat (durch Vorlegung seiner Geburtsurkunde oder einer etwaigen Einbürgerungsurkunde) der kaiserlichen Vertretung nachzuweisen, daß er vor dem Erwerbe seiner gegenwärtigen Staatsangehörigkeit keinem der mit Deutschland oder einem seiner Verbündeten im Kriege befindlichen Staate angehört hat.